

# Reservierungsvereinbarung

AntragstellerIn		
Verein/Organisation:		Vereins-/Firmennummer:
<small>*auszufüllen falls der Veranstalter keine Privatperson ist</small>		
Familienname:	Vorname:	
Adresse:	Postleitzahl, Gemeinde:	
Telefon:	E-Mail:	
Geburtsdatum:	Sonstiges:	
Weitere Kontaktperson(en) (Name, Telefon, E-Mail):		
Reservierung folgender Räumlichkeiten		
<input type="checkbox"/> Großer RathausSaal <input type="checkbox"/> inkl. Galerie <input type="checkbox"/> Kleiner RathausSaal <input type="checkbox"/> nur Foyer RathausSaal <input type="checkbox"/> 3fach Turnhalle SportZentrum Telfs (Anzahl Drittel .....) <input type="checkbox"/> nur Foyer SportZentrum <input type="checkbox"/> Kuppelarena SportZentrum <input type="checkbox"/> Seminarraum SportZentrum <input type="checkbox"/> Eduard-Wallnöfer-Platz		
Andere Räumlichkeiten:		
Angaben zur Veranstaltung		
Datum der Veranstaltung:	Beginn:	Ende:
	Aufbaubeginn:	Einlass:
Bezeichnung/Titel der Veranstaltung:		
Art der Veranstaltung: (Art, Programmablauf, Gefahrenquellen, Ordnerdienst etc.)		
Was wird benötigt (Bestuhlungsart, Catering, Tonanlage, Beamer, Leinwand, Garderobe, ...)		
Anzahl der erwarteten Besucher:	Max. mögliche Besucher (gleichzeitig anwesend):	
<input type="checkbox"/> mit Eintritt (Preise ca. ....)	<input type="checkbox"/> ohne Eintritt	
ACHTUNG!		
Die Veranstaltung bedarf einer Anmeldung bei der Marktgemeinde Telfs: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Über die voraussichtlichen Kosten lt. Wirtschaftsplan von € ..... (reine Raummiete) und € ..... (Nebenkosten) wurde ich informiert. Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt nach tatsächlichem Bedarf im Nachhinein.		
<input type="checkbox"/> Mit Unterfertigung dieser Reservierungsbestätigung gelten die AGBs als vereinbart. <input type="checkbox"/> Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die angeführten Angaben korrekt sind. Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten durch die Marktgemeinde Telfs zum Zwecke dieser Reservierungsvereinbarung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Marktgemeinde Telfs bezüglich der Reservierungsvereinbarung unter den angegebenen Daten kontaktiert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.		

# Allgemein Geschäftsbedingungen der Sport- und Veranstaltungszentren

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegt der von den Sport- und Veranstaltungszentren Referat V der Marktgemeinde Telfs (in weiterer Folge Vermieter genannt) mit dem Mieter geschlossene Leistungsvertrag und sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung getroffene Vereinbarungen den nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

## 1.) Nutzungsumfang

Die Räume des Vermieters werden entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau sowie Probe) erfolgt eine Nachberechnung (laut Wirtschaftsplan). Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Werden vom Vermieter besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

## 2.) Rücktritt durch den Vermieter

Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter. Der Vermieter kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos zurücktreten, wenn:

- der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
- der Nachweis über die Erfüllung der im Pkt. 16 dieser AGB's genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters nicht vorliegt;
- dem Mieter oder dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, oder bekannt sein müssten, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die vergebenen Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder nicht durch den Vermieter vertretbares Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.

## 3.) Storno

Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 14 Tage vorher 50 %, 15 bis 30 Tage vorher 30 %, jeweils von der Miete der Räumlichkeiten (laut Wirtschaftsplan) bis 30 Tage vorher wird die geleistete Anzahlung als Stornogebühr einbehalten.

## 4.) Übergabe Räumlichkeiten

Der Vermieter übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vermieter sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

## 5.) Zahlungsbedingungen

Anzahlungen oder Bankgarantien sind mangels gesonderter Vereinbarung bei Reservierung fällig. Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Mahnspesen zzgl. Verzugszinsen in der Höhe der üblichen bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten.

## 6.) Ausstattung der Räumlichkeiten

Bei der Einbringung von fremden Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Sport- und Veranstaltungszentren oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen.

## 7.) Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen ist schriftlich zu fixieren und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, auch wenn die Verlängerung durch Dritte verschuldet wird. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch den Vermieter entfernt.

## 8.) Rauchverbot

In den Sport- und Veranstaltungszentren herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der Zustimmung des Vermieters.

## 9.) Garderobe

In den Sälen des Hauses darf Garderobe jeglicher Art nicht abgelegt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von Besuchern beachtet wird.

## 10.) Sicherheit

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge/Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.

## 11.) Verantwortliche Person

Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes dauerhaft anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

## 12.) Ordnungsdienst

Bei Veranstaltungen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit gegebenenfalls den Anweisungen der vom Vermieter beauftragten Personen Folge zu leisten. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen. Der Mieter hat sämtliche Auflagen des Veranstaltungsbescheides einzuhalten und haftet dafür. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

## 13.) Gastronomie und Ausschank

Der Mieter nimmt mit zur Kenntnis, dass das ausschließliche Bewirtungsrecht in den Sport- und Veranstaltungszentren Telfs an einen „Dritten“ vergeben ist. Ausgenommen hiervon sind (laut Punkt I. 8. des Pachtvertrages vom 06.08.2015) mit dem Pächter der Gastronomie zu vereinbaren.

## 14.) Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dieser kann ohne Angabe von Gründen Werbungen ablehnen.

## 15.) Verkaufstätigkeit

Jegliche Verkaufstätigkeit sowie die Ausübung sonstiger Gewerbe bedürfen im Vorfeld der Genehmigung des Vermieters.

## 16.) Behördliche Genehmigungen/Nachweise

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung rechtzeitig zu erwirken. Ein Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen.

## 17.) Haftung

Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Der Mieter hat dem Vermieter auf Verlangen einen Nachweis über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen. Der Mieter haftet für:

- Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vom Vermieter angegebene Höchstbesucheranzahl ergeben;
- alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes ergeben;
- alle Unfälle, die dem eigenen bzw. den vom Veranstalter verpflichteten Personal und Besuchern infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen zustoßen.
- Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- das mutwillige Auslösen der Feuermeldeanlage sowie der CO-Anlage in der Tiefgarage. Der Mieter hat den dem Vermieter durch den Feuerwehreinsatz entstehenden finanziellen Schaden zu ersetzen.

## 18.) Schlussbestimmungen

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch den Vermieter bestätigt werden.

Mit Unterzeichnung der Reservierungsbestätigung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen/Ausstellungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen den Vermieter sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten. Erfüllungsort ist Telfs.